

Statuten
des
SPITEX - Fördervereins ThurVita

Stand: 31. Dezember 2011

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Alter und Gesundheit Wil und Umgebung“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wil.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung Tätigkeit der ThurVita AG, Wil. Er übernimmt die Organisation und Koordination der Freiwilligenarbeit zugunsten der Kunden von ThurVita AG und wird für seine Mitglieder Vorträge und Veranstaltungen organisieren. Zudem kann der Verein namentlich besondere Projekte fördern und entwickeln sowie finanziell weniger gut gestellten Kunden der ThurVita AG sowie Mitglieder des Vereins unterstützen. Er vertritt in den vorgenannten Belangen seine Mitglieder gegenüber der ThurVita AG.

3. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck aufweist.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten / die Präsidentin gerichtet werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand jederzeit und ohne Grundangaben gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines ungebührlichen Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, gilt sofort und wirkt abschliessend.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Allfällige Anträge für Traktanden von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn:

- a) ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt;
- b) der Vorstand dies beschliesst

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand leitet den Verein und hat hierzu alle Befugnisse, die nicht durch die Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

9. Revisoren

Die mindestens 2 Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Kassaführung, die Jahresrechnung sowie die Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.

10. Finanzen

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Zuwendungen und Subventionen aller Art
- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen und dergleichen

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zu einer Versammlung zwecks Auflösung des Vereins hat 30 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Im Auflösungsbeschluss ist festzulegen, welcher Institution oder Organisation mit verwandter Zielsetzung ein allfälliger Aktivenüberschuss zufällt. Es erfolgt keine Auszahlung an die Mitglieder.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten treten per 1.1.2013 in Kraft.

Der/die Vorsitzende:

Der/die Protokollführer/in
